

Jugend Förderverein Baseball-Team Cavemen Villingendorf e.V.

Version 2.0 / 09.03.2007

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1998 gegründete Verein ist unter dem Namen „Jugend Förderverein Baseball-Team Cavemen Villingendorf“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottweil (Register-Nr. 678) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Villingendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugend des Baseball-Teams Cavemen Villingendorf e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufbringung von Zuwendungen durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Gönnern sowie durch geeignete Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen werden erstattet.
 - (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden.
 1. Wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
 2. Bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 3. Bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag spätestens 4 Wochen nach dem Eintritt zu bezahlen.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 4. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen.
 5. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Die Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (5) Bei Wahlen, bei denen sich mindestens 2 Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem stellvertretenden Kassenwart
 5. dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen. Die Inhaber dieser Vereinsämter sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt:
 1. Über alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
 2. über Ausgaben mit dem Geschäftswert von über 500,00 Euro.
 3. über alle anderen den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen Beauftragten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; eine weitere Abstimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung jedoch möglich.

- (4) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der verbleibende Vorstand ist berechtigt selbst eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn durch die außerordentliche Mitgliederversammlung ein nachfolgender Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die von Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (10) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (11) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder in ihrer Vertretungsmacht gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 beschränkt.
- (13) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 12 Der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart

Der Kassenwart hat in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Kassenwarts die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Sie haben für die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Umlagen zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes zu leisten und über die Kassenführung der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

§ 13 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Der Schriftführer

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, dem Schriftführer mit dessen Einverständnis weitere Verwaltungsaufgaben zuzuteilen.

§ 15 Weitere Hilfspersonen

Zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit, zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen kann der Vorstand weitere Hilfspersonen bestellen.

§ 16 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird dem Baseball-Team Cavemen Villingendorf e.V. übergeben.

Besteht dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen Dies jedoch nur, nach Einwilligung des Finanzamts.

§ 17

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Villingendorf, den 09.03.2007

1. Vorstand:

Schriftführer: